



Lüneburg, 09.09.2022

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Hollnseth
Landkreis Cuxhaven
Verf.-Nr. 2413

PLANGENEHMIGUNG

- 1 Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan**
 - 1.1. Die vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Flurbereinigungsbehörde –, Geschäftsstelle Bremerhaven, im vereinfachten Flurbereinungsverfahren Hollnseth beantragte 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 546) in der derzeit geltenden Fassung genehmigt.
 - 1.2. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
 - 1.3. Durch die Plangenehmigung wird nach § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgelegt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt.

- 2 Der genehmigte Plan umfasst die folgenden Bestandteile:**
 - 2.1. Erläuterungsbericht v. 07.07.2022
 - 2.2. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
 - 2.3. Karten
 - 2.3.1. Gebietskarte im Maßstab 1:25.000
 - 2.3.2. 1. Änderung der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, Maßstab 1:8.500

3 Nebenbestimmungen und Hinweise zur Plangenehmigung

Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1. Wird mit den Maßnahmen nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen, sind die Planungsgrundsätze und -ziele hinsichtlich ggf. geänderter fachlicher / rechtlicher Kriterien und Erkenntnisse zu überprüfen. Erforderlichenfalls hat zur Anpassung eine Neu- oder Umplanung zu erfolgen.
- 3.2. Die Anlagen sind entwurfsgemäß auszuführen. Wesentliche Erweiterungen und Abweichungen von der jeweils genehmigten Objektplanung bedürfen vor Ihrer Ausführung der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde.
- 3.3. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass der vorhandene Baumbestand nicht gefährdet wird (u.a.: keine Aufschüttungen, keine Lagerungen von Baumaterialien, keine Bodenverdichtungen im Wurzel- und Kronenbereich).
- 3.4. Baubedingte Beeinträchtigungen, wie Störungen der Brut- und Gastvögel durch Baustellenverkehr und -tätigkeit, sowie die Zerstörung wertvoller Saum-, Röhricht- und/oder Grünlandbiotope durch Lagerung von Baumaterial sind durch entsprechende Regelung der Bauzeit bzw. durch die Einrichtung flächiger Baustellenbereiche außerhalb wertvoller Biotope (v. a. arten-, strukturreiches Grünland, Röhricht) zu vermeiden. Diese Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind vor Baubeginn mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.5. Die Kompensationsmaßnahme 506 ist mit Baubeginn der Maßnahmen 124.30 und 124.40 herzustellen.
- 3.6. Die Wirksamkeit der festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist während der gesamten Dauer der Eingriffe zu gewährleisten, deren Funktionssicherung für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Die Unterhaltung ist in Verbindung mit dem Flurbereinigungsplan zu regeln und sicherzustellen.
- 3.7. Vor Beginn der Ausbaumaßnahmen sind die Trägerschaft, die Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum an den zu schaffenden Anlagen rechtsverbindlich zu regeln. Unmittelbar nach Fertigstellung sind die hergestellten Anlagen in die jeweilige Unterhaltungslast zu übergeben. Die Unterhaltung ist ferner in Verbindung mit dem Flurbereinigungsplan zu regeln.

Hinweise

- 3.8. Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG ist auf die Einhaltung der derzeit eingeführten nationalen und europäischen Normen sowie behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zu achten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:
 - Bei den geplanten Wegebaumaßnahmen ist sich an den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 2016) und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege (ZTV-LW 16) zu orientieren.
 - Zum Schutz von Bäumen, Pflanzen- und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 zu beachten.
- 3.9. Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass Vorsorge gegen nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens oder der Vegetation getroffen wird. Diese Verpflichtung betrifft sämtliche Flächen, die nicht den Straßen- und Wegebauwerken sowie ihren Nebenanlagen zuzurechnen sind. Auf Flächen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden und für die keine anderweitige bauliche

Nutzung vorgesehen ist, ist nach Abschluss der Maßnahme die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen sicherzustellen, soweit diese im Zuge der Maßnahme beeinträchtigt wurden. Anfallender Bodenaushub ist bei entsprechender Eignung vorrangig im Verfahrensgebiet zu verwerten.

4 Begründung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hollnseth werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Zielen sowie der aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen festgelegt. Die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hollnseth wurde von der Flurbereinigungsbehörde nach den Rechtsvorschriften des § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmt.

Das Ergebnis der Erörterung lässt einen Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu. Da mit anderweitigen Einwendungen nicht zu rechnen ist, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, den Plan ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 41 Abs. 4 FlurbG zu genehmigen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 NUVPG in der derzeit geltenden Fassung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag

Dr. Riesner

